

Beschluss des ZPA zur Ergänzung von § 21 Abs. 1 StuPO 2006:

Diplomarbeiten und Thesis sind nach §21 Abs. 1 StuPO in dreifacher Papierform und zusätzlich in digitaler Form abzugeben. Dies dient insbesondere dazu, leichter prüfen zu können, ob Quellenangaben ordentlich angebracht wurden (Offenlegung von Plagiaten).

Die Abgabe in digitaler Form erfolgt auf einer CD-Rom in einer durch Standardprogramme (Word oder Acrobat-Reader) lesbaren Form. Abweichungen hiervon können im Einvernehmen mit dem Betreuer der Arbeit erfolgen; diese abweichende Vereinbarung ist dem Prüfungsamt auf dem vom Betreuer zu unterschreibenden Prüfungsanmeldungsformular mitzuteilen.

Für die Fristwahrung kommt es auf die Ablieferung der 3 Papierexemplare und des Datenträgers an. Sollte dieser nicht lesbar sein, kann eine digitale Form nachgefordert werden.